

states toward their weapons potential" (p. 2). The end of the Cold War is described in terms of its impact on proliferation, revealing certain trends.

"Will the world be more or less secure in an era of the proliferation of high-leverage weapons and the diffusion of military industrial competence?" (p. 189). This and similar questions about proliferation's implications for the geopolitics in the Post-Cold War Era are the core of chapter 4. Thinking in the academic community is analyzed here and being called more and more threadbare, yet there are no simple answers to be found anywhere.

Chapter 5 deals with policy, identifying its central tasks and reviewing instruments of policy suitable to them. Some of the small details in this part are rather surprising.

The topic is important and Roberts' work gives a precise and convincing analysis of the past and present situations and offers new insight into the subject. It is evident in the overall presentation including footnotes and an excellent bibliography that he is an outstanding research expert.

Still – this volume makes great demands on its readers. Considering the highly specialized topic, size and price: it is strictly for those deeply and permanently involved in this field or closely related areas.

Dagmar Reimann

Herbert Baumann / Matthias Ebert (Hrsg.)

Die Verfassungen der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten

Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin, 1995, 789 S., DM 248,--

Herbert Baumann und Matthias Ebert eröffnen mit diesem Band eine Schriftenreihe "Verfassungen der Länder Afrikas sowie des Nahen und Mittleren Ostens", ein aus dem Blickwinkel dieser Zeitschrift höchst begrüßenswertes Unternehmen. Der erste Band nimmt die geographischen Kategorien des Reihentitels nicht auf, sondern orientiert sich an dem zunächst formalen Kriterium der Mitgliedschaft in der 1945 von sieben Staaten gegründeten arabischen Regionalorganisation. Demzufolge befinden sich auch die nordwestafrikanischen Staaten Marokko und Mauretanien im Blickfeld, ebenso der Sudan und der Inselstaat der Komoren (nicht allerdings – wegen gegenwärtiger verfassungsrechtlicher Unübersichtlichkeit – Somalia); der Nahoststaat Israel bleibt außen vor, das besondere Völkerrechts-subjekt Palästina ist berücksichtigt. Zugrunde liegt ein "materieller" Verfassungsbegriff, so daß etwa auch Libyen, Oman und Saudi-Arabien mit staatsrechtlich bedeutsamen Texten vertreten sind, hinsichtlich derer die Herausgeber davon sprechen, es handle sich nicht um Verfassungen "im engeren Sinne" (Vorwort, S. 7; s. z.B. auch für Saudi-Arabien S. 609). Bis zum Redaktionsschluß am 30.9.1994 vorhandene Texte wurden aufgenommen und in die deutsche Sprache übertragen, wie es in der Vorbemerkung heißt "in der Regel" vom arabischsprachigen Original, aber unter vergleichender Berücksichtigung zugänglicher

Übersetzungen in englischer, französischer, teilweise auch russischer Sprache. Diesen Texten jeweils vorangestellt ist eine Einführung in die verfassungsrechtlichen Entwicklungen, beginnend mit (kurzem) landeskundlichen Abriß, sodann Angaben zu den historischen Ursprüngen der behandelten Staatswesen, einer Schilderung der "Verfassungsgeschichte" nach der Zerschneidung kolonialer Bänder und einer Bestandsaufnahme zur Gegenwart. Die beiden Herausgeber haben die 21 (Länder-) Kapitel (nahezu) gleich unter sich aufgeteilt; zwei weitere Autoren (Palästina, Sudan und Koautorenschaft bei dem Ägypten-Artikel) sind beteiligt.

Auch wenn, schon quantitativ ersichtlich, die Textdokumentation im Vordergrund steht (für sich genommen höchst verdienstvoll und lückenschließend), sind die Einführungen nicht etwa nur Beiwerk, sondern um (straff und konzentriert dargebotene) Substanz bemüht: Sie verschaffen Überblicke und leiten hin zu weiterer Literatur in europäischen Sprachen. In erster Linie wird dabei Information vermittelt, werden historische Eckdaten geliefert, Akteure des historischen Geschehens und gegenwärtiger politischer Prozesse benannt. Es erfolgen aber auch Zuordnungen zur Begrifflichkeit der Allgemeinen Staatslehre bzw. des verfassungsvergleichenden wissenschaftlichen Gesprächs, dies eher pragmatisch und ohne dogmatische und staatstheoretische Präention, erneut also getragen von der Absicht, hierzulande eher wenig beachtete Entwicklungen für die weitere Diskussion zu erschließen. Überwiegend zum Abschluß jedes Einführungsbeitrags werten die Autoren auch, dies meist im Gewande prognostischer Überlegungen zum Fortgang der von ihnen geschilderten Entwicklungen. Sie machen dabei auf gesellschaftliche Konflikte aufmerksam und äußern sich zur gegebenen Stabilität oder Fragilität derzeit etablierter Herrschaft, mitunter auch zu besonderen internationalen Verwobenheiten der in Rede stehenden Staaten. Ihre diesbezüglichen Stellungnahmen erfolgen mit vorsichtigem Bedacht und erkennbar darauf angelegt, die vorgefundenen Bilder in einer Weise zu würdigen, die die sozialen Gegebenheiten und die kulturellen Traditionen der Region in Rechnung stellt – und auch die Mitursächlichkeit ihrer kolonialen Penetration für gegenwärtige Ist-Zustände.

Dies liegt auf der Linie der von Herbert Baumann verfaßten, auf S. 9 bis 39 gegebenen "Einführenden Bemerkungen". Diese unternehmen nicht den (auf kleinem Raum auch gar nicht zu leistenden) Versuch systematischer "Binnenrechtsvergleichung" für die arabische Welt. Sie skizzieren deren gemeinsame Elemente und Entwicklungsbedingungen, sprechen Reflexe an auf fremde Einwirkungen und Reaktionen auf anderswo sich ereignende Entwicklungen und leiten damit über zu einem zukunftsgerichteten Abschnitt, welcher unter den Stichworten "Menschenrechte", "Rechtsstaat", "Demokratie" betont, daß es "Errungenschaften der menschlichen Zivilisation" (S. 30, ähnlich S. 33) gebe, welche geeignet seien, den Maßstab auch für die Würdigung der Verhältnisse der arabischen Welt zu bieten, andererseits aber doch nicht ein für allemal festlägen, sondern stetiger Überprüfung und Fortentwicklung bedürften. Reflektionen dazu finden sich eingeordnet in Bezugnahmen auf aktuelle Stimmen der politikwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Entwicklungsländerforschung – und auch auf Herbert Krügers 1966 formuliertes diesbezügliches Forschungsprogramm, das zur Begründung dieser Zeitschrift geführt hat (S. 34; es sei

"Ausgangspunkt jeder wirksamen Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd", nüchtern und sensibel die in Entwicklungsländern gegebenen Bedingungen, einschließlich von Verfassungsentwicklungen, zu betrachten. Auch in dieser Tradition haben Herbert Baumann und Matthias Ebert ein (im übrigen editorisch sorgfältiges und angenehm handhabbares) Werk vorgelegt, auf dessen (schon angekündigte) Fortschreibung man sich freuen darf.

Philip Kunig

Ferhad Ibrahim (Hrsg.)

Staat und Zivilgesellschaft in Ägypten

Lit Verlag, Münster / Hamburg, 1995, 288 S., DM 38,80

(Demokratie und Entwicklung, Bd. 19)

Der dem vorliegenden Band vorangestellte Verweis Michel Foucaults auf die Problematik von Theorie und Methodik bei historischen Analysen von Transformationsprozessen oder Diskontinuitäten fungiert neben dem gemeinsamen thematischen Focus wie eine übergeordnete Fragestellung. Die Autoren sind sich einig, daß herkömmliche Theorien wie z.B. die Ansätze Autoritarismus und Neo-Patrimonialismus sich als unzulängliche Erklärungsmodelle für die politischen, ökonomischen und kulturellen Strukturen Ägyptens erwiesen haben. Eine Feststellung, die sich durchaus auch auf weitere Länder und Regionen übertragen läßt. Ferner konstatieren sie, daß seit Mitte der 80er Jahre die Folgen der Infitah-Politik Sadats in einem sich wandelnden Verhältnis von Staat und Gesellschaft deutlich wurden. Diese Entwicklung setzte sich in den 90er Jahren weiter fort, so daß wir heute ein breites Spektrum politischer Kräfte ausmachen können, die einen gesellschaftspolitischen Wandel anstreben und insbesondere dem Staat nicht mehr die alleinige Aufgabe des Motors von Veränderung zugestehen. Die Tatsache, daß bei Ägyptens gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren ein hohes Maß an Autonomie festzustellen ist, gibt Anlaß zur Frage, ob hier nicht ein Ansatz für eine Zivilgesellschaft auszumachen sei, die zusehends an Einfluß gegenüber dem bürokratischen Staatsapparat gewinnen könnte. Mindestens drei Bedingungen sollten nach Ansicht der Autoren erfüllt sein, damit überhaupt von einer Zivilgesellschaft die Rede sein kann: Akzeptanz des Pluralismus, freiwillige Organisation gesellschaftlicher Gruppen und Geist der Toleranz (S. 5). Die Diskussion über Zivilgesellschaft, die auch vor Ort kontrovers geführt wird, ersetzt allerdings nicht die Auseinandersetzungen über Demokratie, Säkularismus, Menschenrechte etc.; diese Themen werden lediglich neu aufgegriffen und anders beleuchtet, was in einzelnen Beiträgen dezidiert zum Ausdruck kommt. Die neun Studien sind zwar von recht unterschiedlicher Qualität, dennoch ergänzen sie sich gegenseitig und zeichnen insgesamt ein ausgewogenes Bild der gegenwärtigen Entwicklung in Ägypten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen der Aufsatz über Machtstrukturen und